



EINGEGANGEN

17. Okt. 2014

Amt für Städtebau

Verfügung vom 14. Oktober 2014

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Winterthur ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und u. a. mit den Beschlüssen vom 6. September 1995 (RRB Nr. 2641) und 21. Januar 1998 (RRB Nr. 92) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Nutzungsplanung 2014 muss in den Gebieten Amelenberg/Friedhof Rosenberg und Bruderhaus auf Grund von Rodungen die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG angepasst werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 11. Juli 2014 bis 8. Oktober 2014 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in den Gebieten Amelenberg/Friedhof Rosenberg und Bruderhaus der Stadt Winterthur wird gemäss den Waldgrenzenplänen „Friedhof Rosenberg“ und „Bruderhaus“ 1:1'000, beide vom 18. Juli 2014, festgesetzt.

- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
- Amt für Städtebau, Technikumstrasse 81, Postfach, 8402 Winterthur (mit 2 Plänen)
 - Forstbetrieb der Stadt Winterthur, Zeughausstrasse 73, 8402 Winterthur (mit Plan)
 - Forstkreis 4, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur (mit Plan)
 - Vermessungsamt Winterthur, Technikumstrasse 81, Postfach, 8402 Winterthur
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
 - Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich

Im Auftrag der Baudirektion
**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Abteilung Wald



Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur

Versand: